

Ist die Beschäftigung lohnsteuerfreier Minijobber mit einem Verdienst ab 430 Euro in Gleitzoneinstellen sinnvoller?

Rechtsanwalt Matthias Vöcking*

Der Beitrag untersucht Möglichkeiten, lohnsteuerfreie Arbeitnehmer sinnvoller zu beschäftigen als im Minijob. Die 2003 geschaffene Gleitzone mit reduzierten Sozialversicherungsbeiträgen für die Arbeitnehmer kommt den Beschäftigten entgegen. Wird die Vergütung so erhöht, dass die höheren Arbeitgeberbeiträge zur Renten- und Krankenversicherung im Minijob nur teilweise ausgeglichen werden, so kann durch Halten des Personalaufwandes das Arbeitgeberinteresse gewahrt und die Arbeitnehmer weiter begünstigt werden.

I. Einleitung

Am 1. 4. 2003 wurden die Regelungen über den 400-Euro-Job (Minijob) und die so genannte Gleitzone geschaffen¹. Während im Minijob – abgesehen von der Rentenversicherung – die Arbeitnehmer selbst sozialversicherungsbeitragsfrei sind, nur der Arbeitgeber zahlt Pauschalbeiträge an die Krankenversicherung und die Rentenversicherung sowie gegebenenfalls Pauschalsteuern, sind die Arbeitnehmer bei einer Gleitzoneinstelle selbst sozialversicherungsbeitragspflichtig, erfahren vollen sozialen Schutz, bezahlen jedoch einen geringeren eigenen Beitrag². Der geringere Arbeitnehmerbeitrag kommt zu Stande, indem den Gesamtbeiträgen von Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu den Sozialversicherungen nicht das tatsächliche sondern ein niedrigeres fiktives Einkommen zu Grunde gelegt wird³. Weil sich der Arbeitgeberbeitrag nach dem tatsächlichen Einkommen richtet, kommt die Entlastung nur dem Arbeitnehmer zu Gute. Arbeitnehmerbeitrag ist in der Gleitzone die Differenz aus dem Gesamtbeitrag, der auf Grundlage des niedrigeren Fiktiveinkommens ermittelt wird und dem Arbeitgeberbeitrag, der auf Grundlage des tatsächlichen Einkommens ermittelt wird.

Bei neu begründeten Minijobs sind die Arbeitnehmer rentenversicherungspflichtig, es sei denn, sie optieren für die Versicherungsfreiheit. So sparen sie zwar den Beitrag, erfahren dafür aber auch keinen Schutz, wenn etwa eine Erwerbsminderung eintritt oder Rehabilitationsleistungen durch die Rentenversicherung erforderlich werden. Beide Leistungen setzen Beiträge des Versicherten voraus; die Pauschalbeiträge des Arbeitgebers genügen nicht⁴.

Der Arbeitgeber zahlt bei lohnsteuerfreien gesetzlich krankenversicherten Minijobbern außer der Vergütung von jetzt bis zu 450 Euro (seit 1. 1. 2013) auch Pauschalbeiträge an die Krankenversicherung (gem. § 249 b SGB V 13 %) und an die Rentenversicherung (§ 172 III SGB VI: 15 %)⁵.

Die Gleitzone liegt seit 1. 1. 2013 gem. § 20 II SGB IV zwischen 450,01 Euro und 850 Euro. In dieser Zone zahlt der Arbeitgeber außer der Vergütung den Arbeitgeberbeitrag zur Sozialversicherung. Dieser liegt 2013 bei 19,275 %. In Sachsen liegt der Arbeitgeberbeitrag, weil die Arbeitnehmer ein weiteres halbes Prozent des Pflegeversicherungsbeitrags als Ausgleich für den in Sachsen arbeitsfreien Buß- und Betttag tragen, bei 18,775 %.

Es ist also möglich, durch Wahl einer relativ geringfügig über 450 Euro liegenden Vergütung den Personalaufwand des Arbeitgebers mindestens auszugleichen, weil 1 Euro Vergütung im Minijob auf Grund der hohen Pauschalbeiträge einen höheren Personalaufwand begründet, als ein Euro Vergütung in einer Gleitzoneinstelle. Nur wenn gem. §§ 133, 134 SGB VI die knappschaftliche Rentenversicherung für das Arbeitsverhältnis zuständig ist, kommt auf Grund der dann hohen Arbeitgeberrentenversicherungsbeiträge eine aufwandsneutrale Stellenumwandlung für den Arbeitgeber bei gleichzeitiger Schonung der Nettovergütung des Arbeitnehmers nicht in Betracht. Der Beitrag geht der Frage nach, ob sich die Umwandlung von Minijobs mit einem Verdienst ab 430 Euro in Gleitzoneinstellen für lohnsteuerfreie Arbeitnehmer und ihre Arbeitgeber lohnt. Der Minijob mit einem Verdienst von 430 Euro wird mit einer Gleitzoneinstelle mit einer Bruttovergütung von 450,01 Euro verglichen; bei höherem Minijobverdienst wird die Bruttovergütung der vergleichbaren Gleitzoneinstelle ermittelt, indem der Verdienst um 20 Euro gemehrt wird. Ein 450 Euro Minijob wird so mit einer Gleitzoneinstelle mit einer Bruttovergütung von 470 Euro verglichen. Verglichen werden Personalaufwand, Nettovergütung und Sozialschutz.

Verglichen werden im Beitrag ein 430-Euro-Minijob mit einer Gleitzoneinstelle mit 450,01 Euro Bruttoverdienst und ein 450-Euro-Minijob mit einer Gleitzoneinstelle mit 470 Euro Bruttoverdienst. Ist in beiden Fällen die Umwandlung lohnend, dann ist sie es auch bei den anderen Minijobs mit einer Vergütung über 430 Euro.

Aus Arbeitnehmersicht ist die Nettovergütung des kinderlosen Arbeitnehmers mit Arbeitsstätte in Sachsen von besonderem Interesse, weil die Vergütung hier sowohl auf Grund des Pflegeversicherungs Sonderbeitrags wegen Kinderlosigkeit als auch auf Grund der Umverteilung des Pflegeversicherungsbeitrags zum Ausgleich des arbeitsfreien Buß- und Bettages gemindert ist. Die Urteilssicherheit, eine Stellenumwandlung lohne sich aus Arbeitnehmersicht, ist zuverlässiger, wenn möglichst aus der Sicht vergleichsweise nachteilig betroffener Arbeitnehmer diskutiert wird. Die Minijobber werden deswegen unter III jeweils mit kinderlosen Arbeitnehmern mit Arbeitsstätte in Sachsen verglichen.

Aus Arbeitgebersicht ist der Personalaufwand bei Arbeitnehmern interessant, die nicht Teile des Arbeitgeberpflegeversicherungsbeitrags tragen. Unter II wird darum von einer Arbeitsstätte außerhalb Sachsens ausgegangen. So werden vergleichsweise einfach Maximalaufwand des Arbeitgebers und Minimalvergütung des Arbeitnehmers nachvollziehbar.

Da unter II von einer Arbeitsstätte außerhalb Sachsens und unter III von einem kinderlosen Arbeitnehmer mit Arbeitsstätte in Sachsen ausgegangen wird, stimmen die Berechnungen von II und III nicht überein. Unter II trägt der Arbeitgeber seinen ungeminderten Anteil am Pflegeversicherungsbeitrag, unter III auf Grund des Ausgleichs des arbeitsfreien Buß- und Bettages bei Arbeitsstätte in Sachsen nicht.

II. Personalaufwand des Arbeitgebers

1. Vergleich 430 Euro-Minijob und 450,01 Euro-Gleitzoneinstelle

Bei einem Minijob mit einer Vergütung von 430 Euro liegen die Pauschalbeiträge zur Krankenversicherung und zur Rentenversicherung bei 28 % = 120,40 Euro und die Insolvenzgeldumlage U 3, mit der die Ansprüche der Arbeitnehmer im Falle der Insolvenz des Arbeitgebers abgesichert werden, bei 0,15 % = 0,645 Euro. Die Entgeltfortzahlungsumlage U 1, mit der kleinere Betriebe mit höchstens 30 Vollzeitbeschäftigten gem. Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG) ihr Entgeltfortzahlungsrisiko zu 40 % bis zu 80 % abfedern, ist von der Knappschaft-Bahn-See (KBS) als Minijobzentrale einheitlich auf 0,7 % festgesetzt worden⁶. Bei einer Vergütung von 430 Euro liegt die Entgeltfortzahlungsumlage bei 3,01 Euro. Die Mutterschaftsgeldumlage ist von der Minijobzentrale auf 0,14 % festgesetzt worden. Bei einer Vergütung von 430 Euro liegt die Umlage bei 0,602 Euro. Hinzu kommt der von der Gesetzlichen Unfallversicherung festgesetzte Unfallversicherungsbeitrag. Vor Berücksichtigung des Unfallversicherungsbeitrags liegt der Personalaufwand bei einem 430 Euro Minijob bei 554,657 Euro.

Außerhalb Sachsens zahlt der Arbeitgeber bei einer 450,01-Euro-Gleitzoneinstelle Arbeitgeberbeiträge zu den Sozialversicherungen in Höhe von 19,275 % der Bruttovergütung. Die Beiträge liegen bei 86,74 Euro. Die bei 0,15 % liegende Insolvenzgeldumlage liegt bei 0,675 Euro. Vor Berücksichtigung von Entgeltfortzahlungsumlage, Mutterschaftsgeldumlage und Unfallversicherungsbeitrag liegt der Personalaufwand bei 537,425 Euro.

Für die Bestimmung der Entgeltfortzahlungsumlage und der Mutterschaftsgeldumlage ist nach geltendem AAG die jeweilige Krankenkasse des Arbeitnehmers zuständig, die die Umlagesätze in ihrer Satzung bestimmt. Der Beitrag zieht die Umlagesätze der AOK Baden-Württemberg; der AOK Bayern; der Barmer GEK; der DAK-Gesundheit; der Techniker Krankenkasse und der IKK-classic heran. Die Barmer GEK und die IKK-classic sichern jeweils 65 % des Entgeltfortzahlungsrisikos für (2013) 1,7 % (Barmer GEK) bzw. 2,4 % (IKK-classic) ab⁷. Die vier übrigen verglichenen Krankenkassen sichern 70 % des Entgeltfortzahlungsrisikos für einen Beitrag zwischen 1,7 % (Techniker Krankenkasse) und 2,4 % (AOK Baden-Württemberg) ab⁸.

Die DAK-Gesundheit nimmt 1,9 %⁹; die AOK Bayern 2,2 %¹⁰. Auch eine Absicherung von 80 % des Entgeltfortzahlungsrisikos ist bei den Kassen jeweils möglich, jedoch gegen einen unwirtschaftlichen Mehrbeitrag. So nimmt die IKK-classic für die Absicherung von 80 % des Entgeltfortzahlungsrisikos

einen Beitrag in Höhe von 3,4 %. Der Aufwand wächst um über 40 %. Die Leistung von IKK-classic dagegen nur um 23 %. Bei den anderen Kassen ist das Missverhältnis noch stärker.

Die Mutterschaftsgeldumlage haben die sechs Kassen 2013 auf 0,27 % (AOK Baden-Württemberg); 0,39 % (AOK Bayern); 0,38 % (Barmer GEK); 0,32 % (DAK-Gesundheit); 0,33 % (Techniker Krankenkasse) und 0,35 % (IKK-classic) festgesetzt.

Die für die Arbeitgeber relativ teure IKK-classic nimmt eine Entgeltfortzahlungsumlage von 2,4 %; bei 450,01 Euro sind das 10,80 Euro. Die Mutterschaftsgeldumlage beträgt 0,35 % = 1,575 Euro. Die IKK-classic nimmt an Umlagen so insgesamt 12,375 Euro. Gemehrt um den schon ermittelten Personalaufwandsteil (537,425 Euro) liegt der Personalaufwand bei Beschäftigung eines bei der IKK-classic versicherten Arbeitnehmers vor Berücksichtigung des Unfallversicherungsbeitrags bei 549,80 Euro. Vor Berücksichtigung des Unfallversicherungsbeitrags verursacht ein 430 Euro Minijob dagegen einen Personalaufwand von 554,657 Euro. Der vorläufige Kostenvorteil der Gleitzone stelle beträgt 554,657 Euro – 549,80 Euro = 4,857 Euro.

Nachteilig ist bei der Gleitzone stelle die um 20,01 Euro größere Bemessungsgrundlage für den noch offenen Unfallversicherungsbeitrag. Um den Unfallversicherungsbeitrag zu ermitteln, bei dem sich der Personalaufwand ausgleicht, muss der Kostenvorteil zu der höheren Bemessungsgrundlage für den Unfallversicherungsbeitrag ins Verhältnis gesetzt werden: 4,857 Euro : 20,01 Euro = 24,27 %.

Werden gedanklich in einer Modifikation die Umlagen der Minijobzentrale auf jeweils Null festgesetzt und die Mutterschaftsgeldumlage bei der Gleitzone stelle auf 0,5 % angehoben, dann sind für die Ermittlung des neuen kritischen Unfallversicherungsbeitrags zunächst die Umlagen der Minijobzentrale vom Kostenvorteil abzuziehen. Die Umlagen betragen insgesamt 3,612 Euro.

Verrechnet mit dem Kostenvorteil der Gleitzone stelle von 4,857 Euro beträgt der Kostenvorteil der Gleitzone stelle in der Modifikation noch 1,245 Euro. Sind an Mutterschaftsgeldumlage nicht 0,35 % sondern 0,5 % von 450,01 Euro zu berücksichtigen, sinkt der Kostenvorteil um weitere 0,675 Euro.

Der Kostenvorteil beträgt in der Modifikation endgültig 0,57 Euro. Zur Bemessungsgrundlage für die Unfallversicherung ins Verhältnis gesetzt, liegt der kritische Unfallversicherungsbeitrag, bei dem in der Modifikation der Personalaufwand ausgeglichen wäre, bei 0,57 Euro: 20,01 Euro = 2,85 %.

Die Modifikation macht die Einsparung für den Arbeitgeber deutlicher. Ein erst bei 2,85 % kritischer Unfallversicherungsbeitrag ist sehr hoch. Eine Mutterschaftsgeldumlage von 0,5 % kommt nicht vor und auch eine Entgeltfortzahlungsumlage von 2,4 % ist bei Absicherung von nur 65 % des Entgeltfortzahlungsrisikos hoch. Ein Einsparvolumen in einer die Umlagen der KBS übersteigenden Höhe ist nicht nur realistisch sondern sehr wahrscheinlich.

Aus Arbeitgebersicht sind noch die Steuerbarkeit des eingesparten Personalaufwands zu berücksichtigen. Der Entgeltfortzahlungsumlageaufwand ist steuerlich als Aufwand absetzbar. Wird auf die Absicherung des Entgeltfortzahlungsaufwandsrisikos teilweise verzichtet, wie hier nicht 80 % sondern nur 65 % abgesichert, so ist die Ersparnis zu versteuern¹¹.

Hier übersteigt die Ersparnis die von der Minijobzentrale festgesetzten Umlagen, da weder ein Unfallversicherungsbeitrag von 2,85 % noch eine Mutterschaftsgeldumlage von 0,5 % zu erwarten ist. Im langjährigen Trend liegt der durchschnittliche Beitragssatz zur gesetzlichen Unfallversicherung bei etwa 1,3 %¹². Die Mutterschaftsgeldumlagen der Krankenkassen liegen bei unter 0,5 %. Auch nach Steuerabzug wird die Ersparnis ausreichen, die nicht durch die Arbeitnehmerkrankenversicherung abgesicherten 15 % des Entgeltfortzahlungsrisikos (80 % bei Minijob durch KBS – 65 % IKK-classic = 15 %) im Wege der Innenfinanzierung abzudecken.

Aus Arbeitgebersicht ist die Begründung einer Gleitzone stelle mit einer Bruttovergütung von 450,01 Euro lohnender als ein Minijob mit einer Vergütung von 430 Euro. In Sachsen, wo die Gleitzone stelle den arbeitsfreien Buß- und Betttag durch Umverteilung des Pflegeversicherungsbeitrags zu Gunsten des Arbeitgebers ausgleicht oder für den nicht entgeltfortzahlungsumlagepflichtigen größeren Betrieb ist der Vorteil der Gleitzone stelle noch ergiebiger.

2. Vergleich eines 450 Euro-Minijobs und einer 470 Euro-Gleitzone stelle

Bei einem 450 Euro Minijob liegen die Arbeitgeberpauschalbeiträge zur Kranken- und Rentenversicherung ebenfalls bei 28 % und verursachen so einen weiteren Aufwand von 126 Euro.

Die KBS als Minijobzentrale hat die Entgeltfortzahlungsumlage auf 0,7 % und die Mutterschaftsgeldumlage auf 0,14 % festgesetzt. Die Umlagen betragen insgesamt 0,84 % = 3,78 Euro. Die Insolvenzgeldumlage beträgt 0,15 % = 0,675 Euro. Vor Berücksichtigung des Unfallversicherungsbeitrags liegt der Personalaufwand bei 580,455 Euro.

Auch hier ist für den Vergleich unterstellt, der auf der Gleitzone stelle beschäftigte Arbeitnehmer ist bei der IKK-classic krankenversichert.

Die Bruttovergütung beträgt 470 Euro. Hinzu kommen Arbeitgeberbeiträge zu den Sozialversicherungen von insgesamt 19,275 %; bei einer 470 Euro Gleitzone stelle 90,59 Euro. Für die Absicherung von 65 % des Entgeltfortzahlungsrisikos nimmt die IKK-classic eine Entgeltfortzahlungsumlage von 2,4 % = 11,28 Euro. Die Mutterschaftsgeldumlage liegt bei 0,35 %. Dies sind bei 470 Euro 1,65 Euro. Die Insolvenzgeldumlage beträgt 0,15 %. Sie kostet 0,705 Euro. Vor Berücksichtigung des Unfallversicherungsbeitrags liegt der Personalaufwand bei 574,225 Euro. Der vorläufige Kostenvorteil der Gleitzone stelle beträgt:

$$\underline{580,455 \text{ Euro} - 574,225 \text{ Euro} = 6,23 \text{ Euro}}$$

Kritischer Unfallversicherungsbeitrag auf Grund höherer Bemessungsgrundlage der Gleitzone stelle zur Unfallversicherung:

$$\underline{6,23 \text{ Euro} : 20 \text{ Euro} = 31,15 \%}$$

Modifikation (Absenkung der Umlagen der Minijobzentrale auf Null; Anhebung der Mutterschaftsgeldumlage von IKK-classic auf 0,5 %)

Kostenvorteil:	6,23 Euro
• -Umlagen der Minijobzentrale:	3,78 Euro

Kostenvorteil in der Modifikation 1,745 Euro : 20 Euro höhere Bemessungsgrundlage zur Unfallversicherung = 8,725 % kritischer Unfallversicherungsbeitrag in der Modifikation.

Aus Arbeitgebersicht lohnt die Umwandlung eines 450 Euro Minijobs in eine 470 Euro Gleitzone stelle. Auch hier ist der Vorteil für einen entgeltfortzahlungsumlagefreien Arbeitgeber und bei Arbeitsstätte in Sachsen, wo die Arbeitnehmer den Arbeitgeber von Teilen seines Pflegeversicherungsbeitrags entlasten, noch ergiebiger. Auch nach Steuerabzug wird die Einsparung, die Entgeltfortzahlungs- und Mutterschaftsgeldumlage der KBS für den Minijob übersteigt, genügen, die von der Kasse nicht abgedeckten 15 % des Entgeltfortzahlungsrisikos im Wege der Innenfinanzierung abzudecken.

Die zu erwartenden Einsparungen sind auch nicht unerheblich. Zum inzwischen geänderten AAG schreibt das *BVerfG*¹³:

„Der Gesetzgeber durfte davon ausgehen, dass die den Arbeitgebern auferlegte Belastung wirtschaftlich für die Unternehmer tragbar ist. Aus dem Umlageverfahren für Kleinunternehmen lässt sich errechnen, dass die Aufwendungen für den Zuschuss im Durchschnitt weniger als 0,2 % der Lohnsumme der Kleinunternehmen ausmacht. ... Wie hoch die Wahrscheinlichkeit ist, dass Frauen allein wegen der Belastung der Arbeitgeber mit der Pflicht zur Zahlung eines Zuschusses zum Mutterschaftsgeld nicht eingestellt werden, lässt sich nicht sicher feststellen.“

Wenn bei einem 0,2 % der Lohnsumme entsprechenden Umstand ein Wettbewerbsnachteil von Frauen nicht ausgeschlossen, also realistisch ist, wird spiegelbildlich auch bei der hier zu erwartenden Einsparung ein Wettbewerbsvorteil sozialversicherungspflichtiger Arbeitsverhältnisse im Vergleich zu Minijobs aus Arbeitgebersicht angenommen werden können.

III. Nettovergütung und sozialer Schutz eines kinderlosen Arbeitnehmers mit Arbeitsstätte in Sachsen bei Minijob und Gleitzone stelle

Stellvertretend für alle Arbeitnehmer soll die Situation des kinderlosen Arbeitnehmers mit Arbeitsstätte in Sachsen bei Nettovergütung und Sozialschutz bei Gleitzone stelle und Minijob verglichen werden. Aus Arbeitgebersicht ist die Umwandlung lohnend. Ist der Sozialschutzgewinn

voraussichtliche Entbehrungen bei der Nettovergütung wert, so kann die Vergütungsumwandlung im Interesse aller Beteiligten erfolgen.

1. Vergleich 450,01 Euro-Gleitzoneinstelle und 430 Euro-Minijob

Die Bedeutung der Gleitzone als Mittel der Beschäftigungsförderung liegt darin, dass den Gesamtbeiträgen zu den Sozialversicherungszweigen nicht die tatsächliche sondern eine geringere fiktive Vergütung zu Grunde gelegt wird.

Die Formel zur Ermittlung der Höhe des fiktiven Einkommens hat 2013 an Komplexität stark gewonnen. Dem soll hier nicht nachgegangen werden. Das Arbeitsentgelt, hier 450,01 Euro, wird im Ergebnis mit 1,2694375 multipliziert und hiervon werden 229,021875 abgezogen. Die Differenz beträgt 342,2376944; gerundet zwei Stellen hinter dem Komma: 342,24 Euro.

Die Versicherungsbeiträge zum jeweiligen Sozialversicherungszweig werden auf Grundlage des fiktiven Einkommens ermittelt, hiervon werden die Arbeitgeberbeiträge auf Grundlage des tatsächlichen Einkommens abgezogen, die Differenz sind die Arbeitnehmerbeiträge zum jeweiligen Sozialversicherungszweig.

a) Arbeitnehmerbeitrag zur Arbeitslosenversicherung (Gesamt 3 %; Arbeitgeber 1,5 %)

Fiktives Einkommen:	342,24 Euro
Gesamtbeitrag: $0,03 \times 342,24 \text{ Euro} =$	10,27 Euro
Arbeitgeberbeitrag: $0,015 \times 450,01 \text{ Euro} =$	6,75 Euro
Arbeitnehmerbeitrag: $10,27 \text{ Euro} - 6,75 \text{ Euro} =$	3,52 Euro

b) Arbeitnehmerbeitrag zur Pflegeversicherung (Gesamt 2,3 %; Arbeitgeber: 0,525 %)

Gesamtbeitrag: $0,023 \times 342,24 \text{ Euro} =$	7,87 Euro
Arbeitgeberbeitrag: $0,00525 \times 450,01 \text{ Euro} =$	2,36 Euro
Arbeitnehmerbeitrag: $7,87 \text{ Euro} - 2,36 \text{ Euro} =$	5,51 Euro

c) Mehrvergütungsrest zur Abmilderung des Krankenversicherungsbeitrags

Mehrvorgütung:	20,01 Euro
• –Arbeitslosenversicherungsbeitrag:	3,52 Euro
• –Pflegeversicherungsbeitrag:	5,51 Euro
• =Mehrvorgütungsrest:	10,98 Euro

d) Arbeitnehmerbeitrag zur Krankenversicherung (Gesamt 15,5 %; Arbeitgeber 7,3 %)

Gesamtbeitrag: $0,155 \times 342,24 \text{ Euro} =$	53,05 Euro
Arbeitgeberbeitrag: $0,073 \times 450,01 \text{ Euro} =$	32,85 Euro
Arbeitnehmerbeitrag: $53,05 \text{ Euro} - 32,85 \text{ Euro} =$	20,20 Euro

e) Verrechnung von Mehrvergütungsrest und Krankenversicherungsbeitrag

Krankenversicherungsbeitrag:	20,20 Euro
• –Mehrvorgütungsrest:	10,98 Euro
• =nicht durch Mehrvergütungsrest gedeckter Krankenversicherungsbeitrag:	9,22 Euro

f) Arbeitnehmerbeitrag zur Rentenversicherung Gleitzoneinstelle (Gesamt: 18,9 %; Arbeitgeber 9,45 %)

Gesamtbeitrag: $0,189 \times 342,24 \text{ Euro} =$	64,68 Euro
Arbeitgeberbeitrag: $0,0945 \times 450,01 \text{ Euro} =$	42,53 Euro
Arbeitnehmerbeitrag: $64,68 \text{ Euro} - 42,53 \text{ Euro} =$	22,15 Euro

g) Arbeitnehmerbeitrag zur Rentenversicherung Minijob (Gesamt 18,9 %; Arbeitgeber 15 %)

Gesamtbeitrag: $0,189 \times 430 \text{ Euro} =$	81,27 Euro
Arbeitgeberbeitrag: $0,15 \times 430 \text{ Euro} =$	64,50 Euro
Arbeitnehmerbeitrag: $81,27 \text{ Euro} - 64,50 \text{ Euro} =$	16,77 Euro

h) Nettoeinkommensverlust der 450,01 Euro-Gleitzone

Ergebnis e) + Ergebnis f) – Ergebnis g)

Unterdeckung beim Krankenversicherungsbeitrag:	9,22 Euro
• +Arbeitnehmerrentenversicherungsbeitrag Gleitzone:	22,15 Euro
• –Arbeitnehmerrentenversicherungsbeitrag Minijob:	16,77 Euro
• =Nettoeinkommensverlust:	14,60 Euro

Der Minijobber zahlt aus seiner Vergütung von 430 Euro einen Rentenversicherungsbeitrag von 16,77 Euro und gelangt so zu einer Nettovergütung von 413,23 Euro.

Der sozialversicherungsbeitragspflichtige Arbeitnehmer zahlt aus seiner Vergütung von 450,01 Euro Beiträge an die Arbeitslosenversicherung in Höhe von 3,52 Euro; an die Pflegeversicherung in Höhe von 5,51 Euro; an die Krankenversicherung in Höhe von 20,20 Euro und an die Rentenversicherung in Höhe von 22,15 Euro. Er hat dann ein Nettoeinkommen in Höhe von 398,63 Euro.

2. Vergleich 470 Euro-Gleitzone und 450 Euro-Minijob

a) Fiktives Einkommen in der Gleitzone

Das Arbeitsentgelt, hier 470 Euro, wird auch hier mit 1,2694375 multipliziert; hiervon werden 229,021875 abgezogen. Das Ergebnis, zwei Stellen hinter dem Komma gerundet, lautet 367,61 Euro.

b) Beiträge des Arbeitnehmers zur Sozialversicherung

aa) Arbeitnehmerbeitrag zur Arbeitslosenversicherung (Gesamt: 3 %; Arbeitgeber: 1,5 %)

Gesamtbeitrag:	$0,03 \times 367,61 \text{ Euro} =$	11,03 Euro
Arbeitgeberbeitrag:	$0,015 \times 470 \text{ Euro} =$	7,05 Euro
Arbeitnehmerbeitrag:	$11,03 \text{ Euro} - 7,05 \text{ Euro} =$	3,98 Euro

bb) Arbeitnehmerbeitrag zur Pflegeversicherung (Gesamt 2,3 %; Arbeitgeber: 0,525 %)

Gesamtbeitrag:	$0,023 \times 367,61 \text{ Euro} =$	8,46 Euro
Arbeitgeberbeitrag:	$0,00525 \times 470 \text{ Euro} =$	2,47 Euro
Arbeitnehmerbeitrag:	$8,46 \text{ Euro} - 2,47 \text{ Euro} =$	5,99 Euro

cc) Mehrvergütungsrest zur Abmilderung des Krankenversicherungsbeitrags

Mehrvorgütung:	20 Euro
• –Arbeitslosenversicherungsbeitrag:	3,98 Euro
• –Pflegeversicherungsbeitrag:	5,99 Euro
• =Mehrvorgütungsrest:	10,03 Euro

dd) Arbeitnehmerbeitrag zur Krankenversicherung (Gesamt: 15,5 %; Arbeitgeber: 7,3 %)

Gesamtbeitrag:	$0,155 \times 367,61 \text{ Euro} =$	56,98 Euro
Arbeitgeberbeitrag:	$0,073 \times 470 \text{ Euro} =$	34,31 Euro
Arbeitnehmerbeitrag:	$56,98 \text{ Euro} - 34,31 \text{ Euro} =$	22,67 Euro

ee) Verrechnung des Arbeitnehmerbeitrags zur Krankenversicherung mit dem Mehrvergütungsrest

Arbeitnehmerbeitrag:	22,67 Euro
• –Mehrvorgütungsrest:	10,03 Euro
• =Unterdeckung aus Mehrvorgütung:	12,64 Euro

ff) Arbeitnehmerbeitrag zur Rentenversicherung (Gesamt: 18,9 %; Arbeitgeber: 9,45 %)

Gesamtbeitrag:	$0,189 \times 367,61 \text{ Euro} =$	69,48 Euro
Arbeitgeber:	$0,0945 \times 470 \text{ Euro} =$	44,42 Euro
Arbeitnehmer:	$69,48 \text{ Euro} - 44,42 \text{ Euro} =$	25,06 Euro

gg) Arbeitnehmerbeitrag zur Rentenversicherung im Minijob (Gesamt: 18,9 %; Arbeitgeber: 15 %)

Gesamtbeitrag:	$0,189 \times 450 \text{ Euro} =$	85,05 Euro
Arbeitgeber:	$0,15 \times 450 \text{ Euro} =$	67,50 Euro
Arbeitnehmer:	$85,05 \text{ Euro} - 67,50 \text{ Euro} =$	17,55 Euro

hh) Nettoeinkommensverlust der Gleitzonenstelle

12,64 Euro + 25,06 Euro – 17,55 Euro = 20,15 Euro

Der Minijobber zahlt aus seiner Vergütung von 450 Euro einen Rentenversicherungsbeitrag in Höhe von 17,55 Euro und gelangt so zu einem Nettoeinkommen in Höhe von 432,45 Euro.

Der sozialversicherungsbeitragspflichtige Arbeitnehmer zahlt aus seiner Bruttovergütung in Höhe von 470 Euro an die Arbeitslosenversicherung einen Beitrag in Höhe von 3,98 Euro; an die Pflegeversicherung in Höhe von 5,99 Euro; an die Krankenversicherung in Höhe von 22,67 Euro und an die Rentenversicherung in Höhe von 25,06 Euro. Er behält ein Nettoeinkommen in Höhe von 412,30 Euro.

IV. Sozialschutzgewinn in der Gleitzone und abschließende Würdigung

Der Minijobber scheidet ohne weiteres aus der Familienversicherung in der Krankenversicherung (§ 10 II SGB V) und der Pflegeversicherung (§ 25 II SGB XI) aus, wenn er das gesetzlich bestimmte Höchstalter überschreitet. Ferner ist seine Mitgliedschaft in der Familienversicherung davon abhängig, dass der den Versicherungsschutz Vermittelnde Versicherungsnehmer ist. Die Familienversicherung ist akzessorisch¹⁴. Stirbt der Vermittelnde etwa bevor der Minijobber das Höchstalter überschreitet, scheidet er auch dann aus der Versicherung aus. Soweit die Grundsicherung bei der Rente Unterschiede einebnet, erfährt der Minijobber keinen Vorteil daraus, dass er und sein Arbeitgeber Rentenversicherungsbeiträge auf Grundlage von Einkommen in Höhe von 430 Euro oder von 450 Euro bezahlt haben, der sozialversicherungsbeitragspflichtige Arbeitnehmer und sein Arbeitgeber nur auf Grund von Fiktiveinkommen in Höhe von 342,24 Euro oder von 367,61 Euro. Der Finanzierungsbeitrag des Arbeitgebers des Minijobbers an die KBS ist völlig nutzlos¹⁵.

Ein Vorteil der Gleitzonenstelle liegt darin, dass sie die Sachleistungen der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung erschließt und solange dem Arbeitnehmer erhält, wie er die Stelle besetzt.

Anders als ein familienversicherter Minijobber hat ein sozialversicherungspflichtiger Arbeitnehmer Anspruch auf Krankengeld und er kann, da er selbst Versicherter ist, seinem Ehegatten oder seinen Kindern Familienversicherungsschutz in Kranken- und Pflegeversicherung vermitteln.

Der sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer hat alle vom Gesetzgeber vorgesehenen Ansprüche gegen die Arbeitsverwaltung, Arbeitslosengeld wird wie auch das Krankengeld auf Grundlage des tatsächlichen Einkommens gezahlt, auch wenn sich die Beiträge nach dem geringeren Fiktiveinkommen richten.

Mit Ausnahme der Rente werden alle Geldleistungen der Sozialversicherung auf der Grundlage des tatsächlichen Arbeitsentgeltes berechnet.

Da eine insgesamt geringere Rente durch die Grundsicherung übersteuert werden kann, die übrigen Geldleistungen der Sozialversicherung auf Grundlage des höheren tatsächlichen Einkommens berechnet werden und die Sachleistungen der Kranken- und Pflegeversicherung durch eine Gleitzonenstelle sicherer als durch einen Minijob erschlossen und erhalten werden können, ist eine Gleitzonenstelle mit einem Bruttoverdienst von 450,01 Euro oder 470 Euro einem Minijob auch aus Arbeitnehmersicht wenigstens dann vorzuziehen, wenn der Arbeitnehmer auf Grund unzulänglichen Einkommens selbst nicht lohnsteuerpflichtig ist.

Der Nettoeinkommensverlust der Gleitzonenstelle liegt zwischen 14,60 Euro und 20,15 Euro. Dafür wird der Arbeitnehmer gegen Krankheit, Pflegebedürftigkeit und Arbeitslosigkeit abgesichert und seine Ansprüche gegen die Rentenversicherung verbessern sich in Fällen der Erwerbsminderung oder des Rehabilitationsbedarfes. Der maximale Nettoeinkommensverlust von 20,15 Euro liegt noch unter dem Krankenversicherungsbeitrag, den ein Arbeitnehmer mit einer gerade einmal sozialversicherungspflichtigen Vergütung von 450,01 Euro bezahlt. Der Arbeitnehmerbeitrag liegt dann bei 20,20 Euro.

Bezieht der Arbeitnehmer eine Sozialleistung, die bei wachsendem Einkommen abnimmt, so führt der Nettoeinkommensverlust dazu, dass die Sozialleistung in entsprechend geringerem Umfang

gekürzt wird. Die vermiedene Kürzung finanziert ähnlich wie steuerliche Absetzbarkeiten den Aufwand mit.

Bezieht der Arbeitnehmer Sozialleistungen, so erfährt er auf Grund geringerer Nettovergütung der Gleitzoneinstelle eine geringfügigere Kürzung der Sozialleistungen; die Arbeitsvergütung ist auf Sozialleistungen wenigstens teilweise anzurechnen. Der Nachteil gegenüber dem Minijob fällt entsprechend geringer aus.

Gemäß § 82 III 1 SGB XII sind 70 % einer Nettomehrvergütung auf die Sozialhilfe anzurechnen; in § 11 b III 2 Nr. 1 SGB II sind 80 % der Mehrvergütung auf Leistungen nach Hartz IV anzurechnen. Der den maßgeblichen Freibetrag von 165 Euro übersteigende Teil des Entgeltes ist gem. § 155 I 1 SGB III auf das Arbeitslosengeld anzurechnen.

Bezieht der kinderlose Arbeitnehmer mit Arbeitsstätte in Sachsen Sozialhilfe, so wird in Höhe von 70 % des mit der Umwandlung verbundenen Nettoeinkommensverlustes eine Kürzung der Sozialhilfe vermieden. Das Nettoeinkommen eines kinderlosen Arbeitnehmers in Sachsen liegt bei Begründung einer 470-Euro-Gleitzoneinstelle anstelle eines 450-Euro-Minijobs um 20,15 Euro niedriger. Dafür fällt die Kürzung der Sozialhilfe um 70 % der Differenz geringer aus. Der Nachteil schrumpft auf $3/10 : 0,3 \times 20,15 \text{ Euro} = 6,045 \text{ Euro}$.

Empfängt der Arbeitnehmer eine andere Sozialleistung, hat er Kinder, seine Arbeitsstätte außerhalb Sachsens oder liegt seine Vergütung unter 470 Euro, ist der bleibende Nachteil noch geringer.

Bezieht der Arbeitnehmer Arbeitslosen- oder Wohngeld, so gleicht die vermiedene Anrechnung den Nettoeinkommensverlust komplett aus.

Wählt der Minijobber nicht Rentenversicherungsfreiheit, so wendet er zwischen 16,77 Euro und 17,55 Euro zur Erschließung seines Rentenversicherungsschutzes auf. Dann ist aber ein weiterer Aufwand zwischen 14,60 Euro und 20,15 Euro, der dem Arbeitnehmer die Leistungen der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung erschließt und in den Fällen der Erwerbsminderung oder der Rehabilitationsbedürftigkeit den Rentenversicherungsschutz verbessert auch für den ausgesteuerten Arbeitnehmer ohne weiteres gerechtfertigt.

Umgekehrt kann ein Aufwand zwischen 31,37 Euro und 37,70 Euro, der dem Arbeitnehmer vollen Arbeitslosen-, Kranken-, Pflege- und Rentenversicherungsschutz erschließt, für den Geringverdiener sehr viel attraktiver sein, als der nur Rentenversicherungsschutz erschließende Arbeitnehmerbeitrag zwischen 16,77 Euro und 17,55 Euro. Die Folge ist die Erschließung sozialen Schutzes auch für Arbeitnehmer, die bei einem Minijob Rentenversicherungsfreiheit wählen würden, weil der Grenznutzen des Rentenversicherungsschutzes unter Berücksichtigung der Leistungen der Grundsicherungen im Alter den während der Beschäftigung unwiderruflichen Nettoeinkommensverlust, die Entscheidung ist später nicht revidierbar, nicht aufwiegt.

Der in Sachsen arbeitsfreie Buß- und Betttag wird bei einer Gleitzoneinstelle durch Umverteilung des Pflegeversicherungsbeitrags ausgeglichen. Die Regelungen über den Minijob nehmen dagegen Standortnachteile Sachsens in Kauf. Schließlich ist der Personalaufwand für den Arbeitgeber geringer.

Der Staat finanziert bei sozialleistungsberechtigten Arbeitnehmern einen Teil des Nettoeinkommensverlustes mit, indem die Anrechnung auf die Sozialleistung geringer wird. Bei einem Sozialhilfeempfänger wird in Höhe von 70 % des Nettoeinkommensverlustes eine Anrechnung vermieden; bei Empfängern von Arbeitslosengeld II sogar von 80 %. Bei einem Nettoeinkommensverlust von 20,15 Euro wird so eine Anrechnung von bis zu 16,12 Euro vermieden. Dies muss kein Nachteil sein. In vielen Fällen finanziert der Staat umgekehrt Krankenversicherungsschutz für die Empfänger von Sozialhilfe oder von Arbeitslosengeld II. Das BSG¹⁶ schreibt:

„Nach dem Wortlaut der maßgebenden Vorschriften hat der Kläger nur Anspruch auf Übernahme der Beiträge in Höhe des ermäßigten Beitragssatzes für Bezieher von Arbeitslosengeld II in der gesetzlichen Krankenversicherung in Höhe von 129,54 Euro ...“

Insgesamt ist auch für den Staat mit einer Einsparung zu rechnen.

V. Fazit

1. Die Arbeitgeber können ihren Personalaufwand halten bzw. sogar vermindern. Der nutzlose pauschale Krankenkassenfinanzierungsbeitrag im Minijob entfällt. Der

Arbeitgeberrentenversicherungspauschalbeitrag im Minijob, dessen Nutzen wesentlich davon abhängt, dass der Arbeitnehmer endgültig rentenversicherungspflichtig wird, entfällt ebenfalls. Der Personalaufwand ist effektiv, indem er entweder dem Arbeitnehmer netto zufließt oder unbedingte Arbeitnehmeransprüche gegen die Sozialversicherung begründet. Er ist so arbeitnehmernützlicher.

2. Der ausgesteuerte kinderlose Arbeitnehmer mit Arbeitsstätte in Sachsen erfährt bei einer Vergütung von 470 Euro anstelle von 450 Euro im Minijob einen Nettoeinkommensverlust von 20,15 Euro. Hat der Arbeitnehmer seine Arbeitsstätte nicht in Sachsen, hat er mindestens ein Kind oder verdient er im Rahmen der Umstellung weniger als 470 Euro, so ist der Nettoeinkommensverlust geringer. Für seine Bereitschaft zu diesem Nettoeinkommensverlust erfährt der Arbeitnehmer vollen Schutz der Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung sowie verbesserten Rentenversicherungsschutz für den Fall der Rehabilitationsbedürftigkeit oder wenn eine Erwerbsminderungsrente erforderlich wird. Mit 20,15 Euro liegt der Nettoeinkommensverlust noch unter der Höhe des Arbeitnehmerkrankenversicherungsbeitrags, wenn der Arbeitnehmer eine Vergütung von 450,01 Euro erhält. Dann liegt der Arbeitnehmerbeitrag nur für die Krankenversicherung bei 20,20 Euro.
3. Der Sozialleistungsempfänger wird bei Nettoeinkommensverlust eine geringere Minderung der Sozialleistung erfahren. Die insoweit vermiedene Anrechnung genügt jeweils, den nicht durch Mehrvergütungsrest abgedeckten Teil des Arbeitnehmerkrankenversicherungsbeitrags abzudecken und in Höhe des Überschusses die Altersversorgung des Arbeitnehmers zu bezuschussen. Für einen etwas höheren Rentenversicherungsbeitrag erfährt der Arbeitnehmer vollen sozialen Schutz.
4. Der Staat wird bei sozialleistungsberechtigten Arbeitnehmern über die verminderte Anrechnung an Nettoeinkommensverlusten beteiligt. Bei Sozialhilfeempfängern trägt er 70 %; bei Empfängern von Arbeitslosengeld II 80 %. Bei einem Nettoeinkommensverlust von 20,15 Euro sind 80 % 16,12 Euro. In vielen Fällen muss der Staat Sozialhilfeempfänger und Empfänger von Arbeitslosengeld II gegen Krankheit versichern. Die hierfür aufzubringenden Beiträge können durchaus bei 129,54 Euro liegen. Wenn der Staat diese Beiträge einspart, erfahren Arbeitnehmer, Arbeitgeber und Staat eine Verbesserung im Falle der Stellenumwandlung oder wenn gleich Gleitstellen statt Minijobs geschaffen werden.

*

Der Autor ist Gesellschafter der Rechtsanwaltskanzlei *Warther / Rechtsanwälte* in Münster.

1

Art. 17 des Zweiten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt v. 23. 12. 2002 (BGBl I, 4621).

2

Ausf. zu Minijob und Gleitstellenstelle: *Löwisch*, BB 1999, 739; *Rolfs*, NZA 2003, 65 (70, 72).

3

Vgl. zur Regelung und Berechnung ausf. <http://www.lohn-info.de/gleitzone.html>.

4

http://www.minijob-zentrale.de/DE/0_Home/01_mj_im_gewerblichen_bereich/09_versicherungspflicht_rv/node.html.

5

Zum eingeschränkten Nutzen bei Nichtleistung von Arbeitnehmerbeiträgen s. *Reichelt*, in: LPK SGB VI (2006), § 172 Rdnr. 5 – nur Entgeltpunkte.

6

http://www.minijob-zentrale.de/DE/0_Home/01_mj_im_gewerblichen_bereich/04_400_euro_minijob/04_pauschalabgaben/node.html.

7

<http://www.ikk-classic.de/arbeitgeber/beitraege-faelligkeit.html>; http://firmenangebote.barmergek.de/barmer/web/Portale/Arbeitgeberportal/Arbeitshilfen_20und_20Formulare/Vorschriften_20_26_20Praxishilfen/PDF/Infotexte/Infoblatt-Rechengroessen-2013,property=Data.pdf

8

<http://www.tk.de/tk/umlagen/entgeltfortzahlungsversicherung/umlagesaetze/235674>; <http://www.aok-business.de/baden-wuerttemberg/tools-service/beitraege-und-rechengroessen/umlage-und-erstattungssaetze/>

9

http://www.dak.de/dak/arbeitgeber/Umlagesaetze_U1__U2-1076222.html.

10

www.aok-business.de/bayern/tools-service/beitraege-und-rechengroessen/umlage-und-erstattungssaetze.

11

BFH/NV 2001, 1488 = DStR 2001, 1559.

12

<http://www.dguv.de/wir-machen-das/F%C3%BCr-Arbeitgeberinnen-und-Arbeitgeber/Beitr%C3%A4ge/index.jsp>

13

BVerfG, NZA 2004, 33.

14

BVerfGE 107, 205 = NJW 2003, 1381.

15

Hasfeld, in: juris PK-SGB V, 2008, § 249 b Rdnr. 54.

16

BSGE 107, 217 = NJOZ 2011, 1647.